

Satzung des Pferdesportverein Eggese e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Pferdesportverein Eggese e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuhr.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Pferdesportverein Eggese e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Ausbildung des Reiternachwuchses, durch Bildung von Voltigiergruppen und die Einrichtung von Reitergruppen und Reitabteilungen für Jugendliche und Erwachsene. Darüber hinaus organisiert und veranstaltet der Verein Reitwettkämpfe und Reitturniere und nimmt mit seinen Mitgliedern an Wettkämpfen und Turnieren anderer Vereine teil. Ferner will der Verein mit den oben beschriebenen Maßnahmen das Interesse der Jugend und erwachsener Menschen für Pferde und Reitsport gewinnen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Der Verein lehnt jede Form von verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen ab. Der Verein beachtet die Prävention von Gewalt, sei es körperlicher, psychischer, sexualisierter oder verbaler Art bei seiner Arbeit. Der Verein verpflichtet sich zu einer Kultur des „Hinsehens“ in Bezug auf jegliche Form von Gewalt im Sport. Der Verein sieht sich besonders dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch den Sport.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Tätigkeit als Übungsleiter eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Tätigkeitsvergütung erhalten. Des Weiteren ist die Vergabe einer Ehrenamtszuschale möglich.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Ehrenmitglieder
- c. Jugendliche Mitglieder
- d. Fördernde Mitglieder (Freunde des Reitsports)

(2) Die jugendlichen Mitglieder sind vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berechtigt an der Jugendmitgliederversammlung stimmberechtigt teilzunehmen.

Anstelle von jugendlichen Mitgliedern im Alter vom vollendeten 6. bis einschließlich zum vollendeten 16. Lebensjahr ist ein gesetzlicher Vertreter berechtigt auf der Mitgliederversammlung das Stimmrecht für das jugendliche Mitglied zu führen.

Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind berechtigt an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt teilzunehmen. Ihr Stimmrecht ist bei nachteiligen Rechtsgeschäften (Beitragserhöhung) ausgeschlossen bzw. muss die Einwilligung der Eltern hierfür eingeholt werden.

Jugendliche Mitglieder sind mit der Vollendung des 16. Lebensjahres als Jugendsprecher und ansonsten mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters als Vorstandsmitglied wählbar.

(3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Im Übrigen stehen sie hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den ordentlichen Mitgliedern gleich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens vier Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft um mindestens ein Jahr fort.

(3) Ein Mitglied kann nach Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe können grobe Verstöße gegen satzungsmäßige Verpflichtungen und Anordnungen des Vorstandes sowie der Zahlungsrückstand eines Jahresbeitrages von länger als zwei Monaten sein, trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung. Der Ausschluss eines Mitgliedes befreit nicht von der Zahlung des Beitrages für das laufende Beitragsjahr.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung

(3) Die Jugendmitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus sechs Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Dieses sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart, der Jugendwart und der Sportwart.
- (2) Der Vorstand kann zwei von der Jugendmitgliederversammlung gewählte Jugendsprecher hinzuziehen, die bei der Beratung und Abstimmung über alle die Jugendabteilung und die Durchführung des Jugendreittetriebes betreffende Fragen volles Stimmrecht haben. Der Vorstand kann die Reitlehrer mit beratender Funktion zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer mit oder ohne bestimmte Funktion und Stimmrecht ernennen.
- (4) Der Verein wird gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist unbeschränkt. Für einzelne Rechtsgeschäfte können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der Vorstand darf für den Verein keine Rechtshandlungen vornehmen, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit dies gesetzlich zulässig ist und diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Geschäftsführung und Vertretung des Vereins in allen Angelegenheiten
 - b. Aufstellung der Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (3) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Außer durch den Ablauf der Wahlperiode kann der Vorstand durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn der dringende Verdacht besteht, dass der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands dem Verein Schaden zugefügt haben, zufügen werden oder bewusst und willentlich wider die Vereinszwecke handeln oder gehandelt haben. Der Beschluss über die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ohne dass es durch die Mitgliederversammlung abberufen wurde, so bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger. Der Nachfolger bleibt bis zum Ende der Amtsperiode des amtierenden Vorstandes im Amt.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Jedes Vereinsmitglied kann an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands ergehen mit einfacher Mehrheit. Kommt eine Einigung nach zweimaligem Bemühen nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder einem anderen geeigneten Verfahren herbeiführen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- (3) Über die Beschlüsse bei den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie dem Schriftführer oder einem bestimmten Protokollschreiber zu unterschreiben.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes können auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - d. Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Leiter der Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der teilnehmenden Mitglieder.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (2) Auf der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied laut §4 Abs. 1 und 2 stimmberechtigt.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit werden nicht berücksichtigt.
- (6) Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung gefasst. Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der $\frac{3}{4}$ Mehrheit berücksichtigt. Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden, wobei § 18 unberührt bleibt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer bzw. bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Jugendmitgliederversammlung

- (1) Die Jugendmitgliederversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die Jugendmitgliederversammlung wählt zwei Jugendsprecher.
- (3) Die Jugendmitgliederversammlung ist berechtigt, durch einfachen Mehrheitsbeschluss, den Jugendwart vorzuschlagen, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Der gewählte Jugendwart leitet die

Jugendmitgliederversammlung.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Überprüfung der Kassenführung des Vereins bezüglich der Ordnungsmäßigkeit sind von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben einmal jährlich die Kassenführung zu überprüfen und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Vorsitzende ist Liquidator des Vereins, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuervergünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Pferdesportverband Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Änderungsvollmacht

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, einstimmig selbst zu beschließen und anzumelden.